

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Hauptamt - AMT 10	KRS-Nr. 4.22
Kurzbezeichnung Markensatzung des Landkreises Osterholz für die Benutzung der Kollektivmarke „Torfkahn“	

Markensatzung des Landkreises Osterholz für die Benutzung der Kollektivmarke „Torfkahn“

Aufgrund des § 9 Nr. 1 Niedersächsische Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Satzung am 24. Juni 2009 folgende Markensatzung erlassen:

Präambel

Im Wettbewerb der Regionen muss sich der Landkreis Osterholz stärker positionieren, muss an Profil und Bekanntheit gewinnen. Der Landkreis Osterholz hat viel zu bieten: Ein kulturhistorisches Erbe, eine einmalige Landschaft, attraktive Neubaugebiete mit erschwinglichen Grundstücken, Gewerbegebiete in guter Verkehrslage, ein gutes Bildungsangebot und lebendige Gemeinden in Großstadtnähe. Das Logo des Landkreises Osterholz ist seit dem Frühjahr 2006 der Torfkahn in einer modernen Erscheinungsform. Dieser ist auch fester Bestandteil der Regionalmarketingkampagne des Landkreises. Bereits nach kurzer Zeit hat der Torfkahn an Bekanntheit gewonnen. Der Torfkahn ist ein Symbol für den Pioniergeist, den Mut und das Geschick der ersten Siedler, die es unter schwierigsten Bedingungen geschafft haben, ihr Leben im Teufelsmoor einzurichten. Im Zentrum der Kampagne steht die Förderung der regionalen Identität und des emotionalen Zusammenhalts der Bürger mit der Region – ein „Wir-Gefühl“ soll entstehen. Die Bewohner des Landkreises sollen sich mit dem Landkreis identifizieren. Unternehmen, Institutionen und Vereine des Landkreises haben die Möglichkeit sich zum Landkreis Osterholz zu bekennen, in dem sie das Torfkahnlogo in ihre Publikationen, ihr Briefpapier, in Verpackungen oder ihre Internetpräsenz aufnehmen.

Der Markenschutz des Torfkahns soll zu einer Stärkung des Logos führen und die einheitliche Verwendung der Marke regeln.

§ 1 Organisation, Sitz und Vertretung

- 1 Der Landkreis Osterholz ist ein Gemeindeverband und eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, der sich aus der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen sowie den Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede und Worswede zusammensetzt. Aufgabe des Landkreises Osterholz ist es insbesondere in seinem Gebiet Träger der öffentlichen Aufgaben zu sein, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden übersteigt. Der Landkreis fördert die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und vermittelt einen angemessenen Ausgleich der gemeindlichen Lasten (§ 2 Abs. 1 Niedersächsische Landkreisordnung -NLO-).
2. Sitz des Landkreises Osterholz ist Osterholz-Scharmbeck.
3. Der Landkreis Osterholz wird vertreten durch den Landrat.

§ 2 Gestaltung des Zeichens

1. Der Landkreis Osterholz ist Inhaber der Kollektivmarke (Bildmarke): „Torfkahn“.
2. Das Zeichen ist als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 30 2009 016 955.1/35 eingetragen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Der Landkreis Osterholz gestattet den Kommunen, Ortschaften und örtlichen Gemeinschaften innerhalb des Kreisgebiets, Unternehmen, Institutionen, Vereinen, Verbänden, Behörden und Dachorganisationen sowie Schulen, Bildungseinrichtungen, und Kindertagesstätten die im Landkreis ansässig sind, die auf den Landkreis Osterholz eingetragene Kollektivmarke zu den in § 4 dieser Markensatzung festgelegten Bedingungen zu benutzen. Die Nutzungsberechtigten haben vor Aufnahme der Nutzung einer schriftlichen Anzeigepflicht gegenüber dem Landkreis Osterholz nachzukommen. Der Landkreis Osterholz behält sich im Einzelfall das Recht vor die Nutzungsberechtigung zu untersagen.
2. Für Parteien, Fraktionen, politisch orientierte Gruppierungen, Kirchen, Kirchengemeinden und religiösen Gruppen, privaten Einzelpersonen und Vorhaben, losen, nichtorganisierten Personengruppen innerhalb des Landkreises sowie für Unternehmen, Institutionen, Vereine und Verbände, die außerhalb des Landkreises ansässig sind, bedarf es generell der Erlaubnis des Landrats zur Benutzung der Kollektivmarke zu den in § 4 dieser Markensatzung festgelegten Zwecken. Die Erlaubnis zur Nutzung geschieht auf schriftlichen Antrag.

§ 4 Benutzungsbedingungen

1. Die Kollektivmarke „Torfkahn“ zeigt die Verbundenheit mit dem Landkreis Osterholz und darf von den Berechtigten für langfristige und dauerhafte Vorhaben (z.B. dauerhafter Aufdruck auf Geschäftspapieren, Eintragung auf der eigenen Internetpräsenz) sowie für kurzfristige Vorhaben (z.B. Anzeigengestaltung, Einzelveranstaltungen) verwendet werden. Die gewährte Befugnis zur Benutzung des Zeichens darf nicht auf Dritte übertragen werden.
2. Im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 3 Ziffer 1 bzw. des Antrags nach § 3 Ziffer 2 dieser Markensatzung, ist ein Entwurf oder ein Muster der vorgesehenen Nutzung vorzulegen, um ggf. bei falscher Nutzung der Marke auf Aufforderung des Landkreises eine Nachbesserung anzufertigen. Der Landkreis Osterholz erhält ein Belegexemplar der endgültigen Verwendung.
3. Die Marke kann in der vom Landkreis Osterholz vorgegebenen farbigen Variante oder auch als schwarz-weiß Variante verwendet werden. Die gestalterische Einbindung der Marke wird in einer gesonderten Vorlage als Anlage zu dieser Markensatzung dargestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle von Verletzungen der Kollektivmarke

1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Osterholz Verletzungen der Kollektivmarke unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Landkreis Osterholz verpflichtet sich einzuschreiten, wenn Dritte die Kollektivmarke missbräuchlich benutzen.
3. Rechte aus der Kollektivmarke sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs stehen ausschließlich dem Landkreis Osterholz zu.
4. Bei missbräuchlicher Verwendung der Marke, insbesondere wenn das Ansehen oder das Interesse des Landkreises Osterholz als Markeninhaber geschädigt würde oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzung der Marke mit sofortiger Wirkung untersagt und/oder die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Markensatzung tritt am 10.März.2010 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 10. März.2010.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected strokes that form a stylized, somewhat abstract shape.

(Dr. Mielke)
Landrat